

Reglement der Elternmitwirkung Sekundarschule Embrach

Genehmigungsinstanz:
Schulpflege

Inkraftsetzung:
1. August 2021

Abnahmedatum:
13. Juli 2021
10. Dezember 2024

INHALTSVERZEICHNIS

1	GRUNDLAGEN.....	3
2	ZIELE.....	3
3	ORGANISATION	3
4	GRENZEN DER ELTERNMITWIRKUNG	3
5	MITWIRKENDE	3
6	INFRASTRUKTUR UND FINANZEN.....	4
7	SCHLUSSBESTIMMUNGEN.....	4

1 Grundlagen

- 1.1 Die mitwirkenden Eltern bilden ein Organ der Sekundarschule Embrach.
- 1.2 Dieses ist konfessionell und politisch neutral.
- 1.3 Die mitwirkenden Eltern arbeiten ehrenamtlich.
- 1.4 Das Organ nennt sich «Elternmitwirkung Sekundarschule Embrach».

2 Ziele

- 2.1 Die Elternmitwirkung fördert Kontakte und die Zusammenarbeit unter den Eltern und mit der Schulpflege und Schulleitung.
- 2.2 Die Eltern planen, organisieren und realisieren themenbezogene Veranstaltungen oder führen Projekte unter dem Motto «Eltern für Eltern» durch. Eine nicht abschliessende Liste von möglichen Themen: Erziehung, Sackgeld, Handy, Soziale Medien, Ausgang, Gewalt- und Suchtprävention.

3 Organisation

- 3.1 In der Elternmitwirkung Sekundarschule Embrach sollen Eltern aus allen drei Klassenzügen mitwirken.
- 3.2 Die Elternmitwirkung Sekundarschule Embrach konstituiert sich selbst.
- 3.3 Bestimmt wird eine Präsidentin oder ein Präsident, eine Vizepräsidentin oder ein Vizepräsident und eine Aktuarin oder Aktuar.
- 3.4 Die Elternmitwirkung trifft sich 4 x jährlich oder mehr, je nach Entwicklung der Projekte.
- 3.5 Es wird ein Beschlussprotokoll geführt. Dieses wird den Mitgliedern möglichst innert 14 Tagen zugestellt.
- 3.6 Die Elternmitwirkung erarbeitet Vorschläge für Projekte. Diese müssen von der Schulleitung genehmigt werden.
- 3.7 Zur Unterstützung kann die Elternmitwirkung bei Bedarf eine Lehrervertretung als Beisitz ohne Stimmrecht beziehen.

4 Grenzen der Elternmitwirkung

- 4.1 Die Elternmitwirkung hat keine Aufsichtsfunktion über die Lehrpersonen und deren Schulführung.
- 4.2 Bei Personalentscheidungen oder methodisch-didaktischen Entscheidungen ist die Mitsprache ausgeschlossen.
- 4.3 Die Bewältigung von Schulproblemen einzelner Schüler und Schülerinnen ist nicht Aufgabe der Elternmitwirkung.

5 Mitwirkende

- 5.1 Die Elternmitwirkung Sekundarschule Embrach setzt sich aus Erziehungsberechtigten zusammen, deren Kinder die Sekundarschule Embrach besuchen.
- 5.2 Die Mitglieder der Elternmitwirkung arbeiten mindestens für ein Schuljahr mit.
- 5.3 Interessierte Eltern können auch während des Schuljahres Neumitglieder der Elternmitwirkung Sekundarschule Embrach werden. Um die Kontinuität der Elternmitwirkung zu gewährleisten, wird in allen Kommunikationsmitteln und an allen Veranstaltungen auf die Möglichkeit der Mitarbeit hingewiesen. Interessiertere werden proaktiv eingeladen.
- 5.4 Eltern können sich als Mitglieder zur Verfügung stellen. Die Elternmitwirkung der Sekundarschule konstituiert sich anschliessend selber.
- 5.5 Das Präsidium, Vizepräsidium und Aktuarat werden jährlich an der letzten Sitzung vor dem Ende des Schuljahres oder an der ersten Sitzung des neuen Schuljahres für ein Jahr bestimmt.
- 5.6 Mit dem Austritt des Kindes / der Kinder aus der Sekundarschule Embrach erfolgt gleichzeitig der Austritt aus der Elternmitwirkung Sekundarschule Embrach.
- 5.7 Behördenmitglieder und Lehrpersonen dürfen in ihrer Rolle als Eltern nicht Mitglied der Elternmitwirkung Sekundarschule Embrach sein.

6 Infrastruktur und Finanzen

- 6.1 Die Elternmitwirkung Sekundarschule Embrach kann die schulische Infrastruktur und ihre Verteilerkanäle nutzen (Kopierer, Papier, Porti, Website, Elternbriefe).
- 6.2 Der Elternmitwirkung Sekundarschule Embrach stehen für Sitzungen oder Veranstaltungen unentgeltlich Schulräume zur Verfügung.
- 6.3 Finanzielle Mittel stehen nur in Absprache mit der Schulpflege und/oder der Schulleitung zur Verfügung.

7 Schlussbestimmungen

- 7.1 Die Zweckmässigkeit des Reglements ist bei Bedarf zu prüfen.
- 7.2 Änderungen bedürfen der Zustimmung der Schulleitung und der Schulpflege. Dieses Reglement wurde am 13. Juli 2021 genehmigt und tritt auf das Schuljahr 2021/2022 in Kraft.